

richten Insider, daß sich erst eine Mehrheit für weitere kirchliche Zusammenarbeit mit dem Westen formiert hätte, nachdem eindrücklich die völlig hoffnungslose wirtschaftliche Lage der Kirche geschildert worden war, in die sie ohne die materiellen Zuwendungen aus dem Westen geraten würde.

Die zweite wichtige Frage – Gottesdienstsprache und Liturgiereform – wurde dem Gesamtthema „Orthodoxe Mission in der heutigen Welt“ untergeordnet. Das gesamte Gemeindeleben, das Wirken des Priesters in der Liturgie und das Wirken der Gemeinde in ihrem diakonisch-sozialen Dienst solle missionarischen Charakter tragen. In diesem Zusammenhang wurde auch die brennende Frage der Gottesdienstsprache angeschnitten: „Unbedingt muß der Sinn der gottesdienstlichen Texte verdeutlicht und der Zugang zu ihnen erleichtert werden“, denn die traditionsreiche russische Kultur, die über weite Teile eine kirchliche Kultur ist, sei im Sowjetstaat weitgehend verlorengegangen. Solche Wendungen bildeten aber nicht den Auftakt zur seriösen Beschäftigung der Synode mit den anstehenden Fragen und auch nicht zu einer fundierten Beurteilung der Reformversuche der Priester Kotschetkow und Borisow durch die Synode –

vielmehr wurde mit der Feststellung der Notwendigkeit von Neuerungen dieser ganze Komplex an die Synodalkommission für Gottesdienstfragen delegiert.

Die befürchtete Maßregelung von Georgi Kotschetkow und Alexander Borisow ist nicht erfolgt. Aber die Synode hat auch keine offizielle Stellungnahme zu deren Reformversuchen abgegeben. Dadurch hält die Unsicherheit vorerst an. Es wird sich zeigen müssen, ob das Überweisen des Problems der Gottesdienstsprache und der Riten an eine Synodalkommission einen Akt der Hilflosigkeit der Bischofsynode darstellt oder aber ob die Nicht-Verurteilung der beiden Priester und die Beauftragung der theologischen Kommission den tatsächlichen Beginn eines energischen Anpackens brennender Fragen bedeutet. Denn nur eine offizielle Behandlung dieser komplexen Fragen auf breiter Ebene vermag zu verhindern, daß die Reformen von Kotschetkow und Borisow, die vom Ansatz her sicherlich notwendig sind, in ihrer konkreten Gestaltung jedoch gründlich überdacht und diskutiert werden müssen, von einer mächtigen fanatisierten Strömung in der Kirche für lange Zeit desavouiert werden.

Gerd Stricker

## Umstritten und uneinheitlich

### Abtreibungsgesetzgebung und -praxis in den USA

*Aktionen militanter Abtreibungsgegner in den USA sorgen derzeit auch auf unserer Seite des Atlantiks für Schlagzeilen. In den Vereinigten Staaten werden jährlich etwa 1,6 Millionen Schwangerschaften abgebrochen, wobei die rechtlichen Bedingungen in den einzelnen Bundesstaaten zum Teil beträchtlich differieren. An dieser uneinheitlichen Situation dürfte sich in absehbarer Zeit nichts ändern; der heftige Streit um Abtreibungsgesetzgebung und -praxis wird weitergehen.*

Das Thema Schwangerschaftsabbruch ist in den Vereinigten Staaten heiß umstritten – und dies schon seit annähernd zwei Jahrzehnten. Derzeit werden in den USA jährlich rund 1,6 Millionen Schwangerschaften abgebrochen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür werden insbesondere von zahlreichen Bundesstaaten in den USA stark angezweifelt.

Das auch für die Einzelstaaten derzeit verbindliche Regelungs-Grundmodell stellt die *Grundsatzentscheidung Roe versus Wade* aus dem Jahr 1973 vor dem obersten Bundesgericht dar. Demzufolge liegt es in der Freiheit der Frau, sich für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden, da diese Entscheidung Bestandteil ihrer Privatsphäre ist und als „fundamentales“ Grundrecht verfassungsrechtlich geschützt ist (right of privacy). Das Recht auf „privacy“ ist zwar nicht in der amerikanischen Verfassung enthalten, doch im Wege richterlicher Rechtsfortbildung hat es in den sechziger Jahren Eingang in die Verfassungsrechtsprechung

gefunden. Zuvor war das Recht auf Schutz der Privatsphäre in Amendment 14 zur amerikanischen Verfassung im Jahr 1865 formuliert worden. Die Verbindung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und dem Recht auf Abtreibung wurde jedoch erst in jenem Urteil *Roe versus Wade* durch den Supreme Court hergestellt.

Die Argumentation, die hinter dem Urteil aus dem Jahr 1973 steht, besteht im wesentlichen darin, daß der Staat nur dann in fundamentale Verfassungsrechte eingreifen darf, wenn er ein „zwingendes Interesse“ geltend machen kann. Wann dies im Rahmen einer Abtreibung der Fall sein soll, hängt wesentlich vom Fortschritt der Schwangerschaft ab. Die nach 1973 erfolgte Rechtsprechung des Supreme Court geht dahin, daß der Staat erst im letzten Drittel der Schwangerschaft, also ab dem Zeitpunkt der Lebensfähigkeit des Fötus außerhalb des Mutterleibes, in die Verantwortung gerufen wird. So hat das oberste Bundesgericht bislang sämtli-



che Schwangerschaftsabbrüche ab dem 6. Monat untersagt, außer wenn Gesundheit oder Leben der Mutter auf dem Spiel stehen. Ansonsten ist es in den ersten sechs Monaten der „privaten“ Sphäre des Arzt-Patienten-Verhältnisses überlassen, ob eine Abtreibung vorgenommen wird oder nicht.

---

## An vielen Punkten umstritten

---

Ähnlich wie in anderen Industriestaaten ist der Einfluß der Kirchen in urbanen Regionen der USA gering, während er im ländlichen Raum deutlich hervortritt. Dieses Ungleichgewicht spiegelt sich auch in der Abtreibungsfrage wider. So ist die geographische Verfügbarkeit von legalen Abbruchmöglichkeiten in „metropolitan areas“ besonders hoch; bis heute werden rund 98 Prozent aller Abbrüche in den USA in einer Großstadt oder im Einzugsbereich einer Großstadt getätigt. In Metropolen wie New York oder seit neuestem auch in Kalifornien ist zudem die Rechtslage bezüglich Abtreibungen besonders liberal. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtssituation in den einzelnen Bundesstaaten läßt sich ein regelrechter „Abtreibungstourismus“ beobachten. So wurden 1993 beispielsweise 56 Prozent aller Abbrüche von Frauen aus Wyoming in anderen Bundesstaaten vorgenommen.

Eine unterschiedliche Rechtsauffassung besteht in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich den Abtreibungen bei *Minderjährigen*. So wurden 1990 in Minnesota und Ohio besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen für den erlaubten Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen eingeführt. Dreh- und Angelpunkt des „right of privacy“ bei Minderjährigen ist dabei die Frage nach der Einschaltung der Eltern oder eines Richters, wie dies in Minnesota und in Ohio zwingend vorgeschrieben ist. So müssen in Minnesota 48 Stunden vor einer Abtreibung entweder ein Richter oder beide Elternteile von dem Abbruch informiert werden, in Ohio muß zumindest ein Elternteil 24 Stunden vor dem Abbruch informiert worden sein. In der praktischen Konsequenz haben sich damit beträchtliche Hürden für minderjährige Frauen beim Zugang zu Abbruchmöglichkeiten ergeben.

Die Erschwerung von Abtreibungen bei Minderjährigen ist ein Ansatzpunkt von konservativen US-Bundesstaaten. Dazu kommt die Einschränkung der Abtreibungspraxis, beispielsweise durch den *Entzug von Arztlizenzen*. In der Vergangenheit ist es teilweise zu kriminellen Handlungen von Abtreibungsgegnern gegenüber Ärzten gekommen, die Abtreibungen vornahmen – Mord nicht ausgeschlossen.

Eine zusätzliche Möglichkeit zur Erschwerung von Schwangerschaftsabbrüchen ergibt sich bei der Frage, inwieweit *Steuergelder* für Abtreibungszwecke verwendet werden dürfen. Hier herrscht eine einhellige Ablehnung in der US-Bevölkerung, die auch bei der Diskussion um die Gesundheitsreform von Präsident Clinton zum Ausdruck kam. Allerdings handelt es sich dabei um ein zweischneidiges Schwert,

da die sozial Schwächeren benachteiligt werden. Der amerikanische Mittelstand, der privat krankenversichert ist, kann sich die Abtreibung über seine Krankenversicherung jederzeit finanzieren. Wer sich keine Krankenversicherung leisten kann oder unterversichert ist, muß sich an die staatlichen Medicaid-Centren wenden, die aber in der Regel keine Abtreibungen durchführen. Allerdings hat 1993 die Clinton-Regierung ein Gesetz durchgebracht, wonach im Falle von Vergewaltigung oder Inzest Abtreibungen aus Medicaid-Geldern bezahlt werden.

Die Diskussion um eine staatliche Finanzierung von Abtreibungen aufgrund *finanzieller Notlagen* der schwangeren Frauen (soziale Indikation) wird in den USA derzeit intensiv geführt. So starben in den vergangenen Jahren einige arme Frauen als Folge illegaler Schwangerschaftsabbrüche in Hinterzimmern. Diese Frauen waren finanziell nicht in der Lage, ein Kind groß zu ziehen. Solche Fälle sorgten in der amerikanischen Tagespresse immer wieder für großes Aufsehen. Es ist daher durchaus möglich, daß noch während der Clinton-Administration ein weiteres Bundesgesetz zustande kommt, das soziale Aspekte in der Abtreibungsproblematik berücksichtigen könnte.

Aber auch bei der Frage der sozialen Indikation ist der Diskussionsstand in den USA nicht einheitlich. So plädieren vorwiegend republikanische Politiker aus den Südstaaten (z. B. in Texas) dafür, bei sozialen Notlagen Schwangeren mit finanziellen Leistungen unter die Arme zu greifen. Als Argument wird angeführt, daß die Bevölkerung der USA stetig schrumpfe, eine Entwicklung, die nur durch Zuwanderer ausgeglichen wird. Deshalb plädieren viele Südstaatler dafür, sich stärker um den eigenen Nachwuchs zu kümmern. In Kalifornien, Washington und in Oregon sind derartige Überlegungen auf große Ablehnung gestoßen, da dies nicht finanzierbar wäre und weitere Steuerbelastungen untragbar seien. Interessanterweise ist gerade in diesen Bundesstaaten die Nichtmitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft doppelt so hoch wie im nationalen Durchschnitt.

Neben der Diskussion um die Abtreibung durch die staatlichen Medicaid-Centren spielen finanzielle Unterstützungen für Familienplanungseinrichtungen eine gewisse Rolle, da sie das Anliegen der Abtreibungsgegner unterstützen sollen. So dürfen die rund 4000 Familienplanungsstellen in den USA keine Abbrüche durchführen oder finanzieren. Unter der Regierung Reagan trat 1988 eine zusätzliche Verschärfung ein, wonach über Schwangerschaftsabbrüche in solchen Stellen auch nicht beraten werden darf.

---

## Die Bundesstaaten haben größeren Spielraum

---

Die Jahre nach dem Roe-Urteil von 1973 waren von dem Versuch geprägt, republikanische Richter in das oberste Bundesgericht zu bringen, um mit ihrer Hilfe die Abtreibung in den USA endgültig für illegal erklären zu können. Diese Chance bot sich in der Zeit der Reagan-Administration, als



fünf neue Richter am Supreme Court ernannt wurden. In seiner neuen Besetzung machte das Gericht in seiner Rechtsprechung deutlich, daß der Schutz der Privatsphäre allein für ein Recht auf Abtreibung nicht ausreicht. Andererseits konnten sich die Richter mehrheitlich nicht dazu durchringen, den Fötus als „Person“ anzusehen. Allein das menschliche Wesen als „Person“ ist durch die amerikanische Verfassung geschützt. Schon im 19. Jahrhundert kam immer nur dem Geborenen, niemals dem ungeborenen Leben Grundrechtsfähigkeit zu. Der Supreme Court folgte damit einer Auslegungstradition, die die Abtreibung grundsätzlich als zulässig anerkennt.

Jedoch konnte mit dem Urteil Webster versus „Reproductive Health Services“ von 1989 ein signifikanter Sieg einzelstaatlicher Gesetzgebung in den USA erzielt werden. Der Supreme Court billigte damals drei Abtreibungsregelungen des Staates Missouri: neben einer Präambel zum Beginn des menschlichen Lebens ging es um die Verpflichtung des Arztes zur Vornahme bestimmter fötaler Untersuchungen ab der 20. Schwangerschaftswoche sowie um das Verbot der Durchführung von Abbrüchen durch Bedienstete in öffentlichen Einrichtungen. Mit dem Urteil in Sachen Webster aktivierte das höchste US-Bundesgericht die *Regelungskompetenzen der Einzelstaaten* in der Abtreibungsfrage erheblich. Der nunmehr erweiterte Spielraum der Bundesstaaten kam auch in zwei weiteren Entscheidungen des Supreme Court zum Tragen. In der Angelegenheit Hodgson versus Minnesota im Jahr 1990 verfügte das Bundesgericht eine Erschwerung des Schwangerschaftsabbruch bei Minderjährigen. Ein ähnliches Urteil erging im Verfahren Ohio versus „Akron Center for Reproductive Health“ im gleichen Jahr.

Seit der Verkündung der Webster-Entscheidung sind die legislativen Organe der einzelnen Bundesstaaten stärker in der Abtreibungsfrage aktiv geworden. So wurden allein 1990 in US-Bundesstaaten 465 Gesetzesanträge zur Abtreibungsproblematik eingebracht, dreimal soviel wie 1989.

Besonders in Pennsylvania konnten die Abtreibungsgegner bei der Einschränkung des erlaubten Schwangerschaftsabbruches Erfolge verzeichnen. So wurden Ende 1989 detaillierte Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen „Information“ der Frau über den Abbruch festgelegt. Diese Beratung dient erkennbar dem Ziel, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu bewegen. Als weitere Einschränkung wurde gesetzlich festgelegt, daß Abbrüche ab der 24. Woche nur unter der Voraussetzung einer recht engen medizinischen Indikation zulässig sind. Abbrüche aus Gründen der Geschlechterwahl sind unzulässig. Eine verheiratete Frau muß eine Bescheinigung über die schriftliche Benachrichtigung ihres Ehegatten vorlegen.

Die Einschränkungen des erlaubten Schwangerschaftsabbruches in Pennsylvania muten noch vergleichsweise milde an neben denen, die 1990 in Louisiana die erlaubte Abtreibung auf eine sehr enge medizinische Indikation – Lebensgefahr für die Frau – beschränken. Die kriminologische Indikation ist an die Anzeigepflicht gebunden: Opfer einer Verge-

waltung können diese Indikation nur geltend machen, wenn sie die Tat innerhalb von fünf Tagen ihrem Arzt und innerhalb einer Woche der Polizei angezeigt haben. Strafanrohungen enthält das Abtreibungsrecht in Louisiana lediglich für den Arzt; ihm drohen Zwangsarbeit bis zu zehn Jahren und Geldstrafe zwischen 10 000 und 100 000 US-Dollar.

Anfang 1991 trat in Utah ein neues Abtreibungsrecht in Kraft, welches allerdings im Unterschied zu Louisiana die medizinische Indikation weiter faßt. So ist hier eine Abtreibung möglich, wenn dies dem Schutz der Gesundheit der Frau dient. Neben einer anzeigengebundenen kriminologischen ist auch eine eugenische Indikation vorgesehen, die jedoch sehr eng gefaßt ist. Demnach ist ein Abbruch erlaubt, wenn die Mißbildungen so schwer sind, daß der Fötus die Geburt nicht überleben würde. Die Strafandrohung in Utah ist milder als in Louisiana: Dem abbrechenden Arzt droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und ein Bußgeld bis zu 5000 US-Dollar.

Die Webster-Entscheidung mit dem durch sie eröffneten größeren Spielraum für die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten kommt aber auch den *Abtreibungsbefürwortern* zugute. So sind 1989 und 1991 in Florida und in Michigan Abtreibungsgesetze in Kraft getreten, die das Recht auf Schutz der Privatsphäre verstärkt in den Vordergrund stellen. Der Florida Supreme Court sprach sich gegen die Erfordernis der elterlichen Einwilligung zu Abtreibungen bei Minderjährigen aus. In Michigan wurde ein pauschaler Ausschluß der Kostenübernahme für Abtreibungen aus dem Medicaid-Programm als verfassungswidrig eingestuft. Weiterhin wurden 1991 und 1992 in Connecticut und Maryland Gesetze verabschiedet und in Kraft gesetzt, die den Zugang zum erlaubten Schwangerschaftsabbruch verbessern und die staatliche Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen bei Frauen mit niedrigem Einkommen absichern. Auch Kalifornien, New York, Nord-Carolina und West-Virginia hielten trotz kontroverser Diskussionen an der staatlichen Kostenübernahme von Abtreibungen bei einkommensschwachen Frauen fest.

## Der katholische Standpunkt ist nicht mehrheitsfähig

Die *katholische Kirche* in den USA ist zwar mit Abstand die größte Religionsgemeinschaft des Landes, befindet sich aber dennoch in einer Minderheitensituation. Das macht sich nicht zuletzt in der Abtreibungsfrage bemerkbar. So findet die naturrechtliche Argumentation, nach der das ungeborene Leben vom Zeitpunkt seiner Zeugung an ein Recht auf Schutz hat, in den protestantischen Kirchen der USA keine Zustimmung. Vielmehr treten etwa Baptisten und Methodisten offen für das Recht der Frau auf Abtreibung ein.

Trotz Säkularisierung und Wertewandel ist zwar auch heute noch die amerikanische Innen- und Außenpolitik von religiösen Momenten bestimmt. Das christliche Sendungsbe-



wußtsein der Amerikaner und der Anspruch, sich als „neues Jerusalem“ zu sehen, ist ungebrochen. Nicht nur auf Münzen und Banknoten findet sich die Aussage „In God we trust“. Auch Präsident Clinton hat in seiner Inaugurationsrede davon gesprochen, daß nur eine nationale Diskussion über christliche Werte Amerika „heilen“ könne, weshalb er eine „spirituelle Wende“ forderte.

Solche „zivilreligiösen“ Äußerungen Clintons sind aber nicht mit den normativen Aussagen der katholischen Soziallehre zu verwechseln. So hat der Vorsitzende der US-amerikanischen Bischofskonferenz zwei Mal an den US-Präsidenten geschrieben, er möge seine geplante Gesundheitsreform nicht mit der Abtreibungsfrage verbinden. Die Antwort des Präsidenten war jeweils höflich, enthielt in der Sache jedoch kein Zugeständnis. Auch das Auftreten zahlreicher katholischer Bischöfe im Fernsehen blieb ohne nachhaltigen Erfolg. Die professionell gemachten Kirchenzeitungen der einzelnen Diözesen haben sicherlich Einfluß auf die katholische Klientel, jedoch fehlt ihnen die Breitenwirkung. Durch das einstweilige Scheitern der Gesundheitsreform konnten die militanten Abtreibungsgegner und die katholische Kirche einen Erfolg für sich verbuchen, ohne ihn allerdings selbst herbeigeführt zu haben.

Festzuhalten ist, daß es auch weiterhin keine einheitliche nationale Regelung in der Abtreibungsfrage gibt, insbesondere nicht über die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Zunächst bleiben die einzelnen bundesstaatlichen Regelungen rechtswirksam. Durch den Sieg der Republikaner bei den Kongreßwahlen am 8. November 1994 neigt sich die öffentliche und politische Meinung der Amerikaner zwar leicht zugunsten der Abtreibungsgegner. Allerdings dürfte die derzeitige politische Dominanz der Abtreibungsgegner eher von kurzer Dauer sein. Gegenwärtig findet in den USA eine intensive Debatte um eine Verstärkung des Gemeinnsinn statt, mit der die Forderung nach wachsender sozialer Verantwortung des Staates verknüpft wird. Das bedeutet, daß die Debatte um eine Gesundheitsreform und damit um die Abtreibungsfrage spätestens 1996 wieder aufleben dürfte.

### Keine grundsätzliche Änderung zu erwarten

Das Roe-Urteil von 1973 war der vorläufige Endpunkt einer Entwicklung, die durch drei Momente bestimmt wird: In den USA bestand seit dem frühen 19. Jahrhundert eine liberale Abtreibungspraxis. Vor allem wurden Abtreibungen dann vorgenommen, wenn es um Verbindungen zwischen einer weißen Person und einer indianischen oder schwarzen Person ging. Zum zweiten wird in den USA nur dem geborenen Kind die volle Grundrechtsfähigkeit zugestanden, während dem Fötus ab dem 6. Monat ein eingeschränkter Abtreibungsschutz zukommt. Drittens sind die Abtreibungsgegner im öffentlichen Meinungsbild eine Minderheit. Seit Jahren liegt der Anteil der US-Bevölkerung, der Abtrei-

# Den Blick nach innen richten

Werner Thissen  
Es wandelt, was wir schauen

HEILENDE BILDER

FÜR DEN WEG DURCH DAS JAHR

HERDER



**NEU**

136 S. mit 55 großen Farbbildern,  
gebunden mit Schutzumschlag,  
DM 44,- /öS 343,- /SFr 44,-  
ISBN 3-451-23554-4

Ein ungewöhnlich eindrucksvoller Gang durch das Jahr: überraschend und anregend, herausfordernd und ermutigend. Die großen Farbbilder wirken wie ein Spiegel. In ihm kann der Mensch sich selbst erkennen, wie er angespannt ist zwischen Nacht und Tag, Angst und Frieden, Verborgenheit und Finden, Entfernung und Nähe, Schwäche und Stärke. Die Tiefenschau sinnstiftender Bilder wirkt bis auf den Grund der Seele – Bilder des Heils werden zu heilenden Bildern.

*In jeder Buchhandlung!*

**HERDER**



bungen prinzipiell ablehnt, bei zehn bis zwölf Prozent. Dagegen sind 35 bis 40 Prozent der US-Bevölkerung für eine völlig freie Entscheidung der betroffenen Frauen beim Thema Abtreibung. 1989 sprachen sich 57 Prozent aller Amerikaner gegen eine Rückgängigmachung der Roe-Entscheidung aus, etwa 65 Prozent der US-Bevölkerung war gegen ein generelles Verbot der Abtreibung. Aus Meinungsumfragen wird aber auch deutlich, daß die Amerikaner über die rund 1,6 Millionen Abtreibungen durchaus nicht glücklich sind. Nach einer Umfrage von „Newsweek“ im Juni 1994 wird u. a. die hohe Zahl der Abtreibungen in den USA von 76 Prozent der Bevölkerung als Indiz dafür gewertet, daß sich die USA in einem „moralischen und spirituellen Niedergang“ befinden.

Vielfach wird in den USA das Engagement der Abtreibungsgegner als Teil einer politischen Offensive gesehen, mit der konservative religiöse Gruppen versuchen, die Republikanische Partei für sich zu erobern. Ähnliche Bemühungen hat es bereits Anfang der achtziger Jahre bei der Diskussion um die Einführung des Schulgebotes gegeben. Von einem „Kultur-

kampf um die Seele Amerikas“ spricht *Pat Buchanan* in einer unlängst erschienenen Publikation, in der er gegen die Rechte von Homosexuellen kämpft und sich zugleich für eine Rettungsaktion zugunsten eines strikten Abtreibungsverbotes einsetzt. Buchanan gehört einer Bewegung an, in der sich auch die „Christian Coalition“ des Fernsehpredigers *Pat Robertson* engagiert. Anhänger von Buchanan und Robertson dominieren inzwischen in den Partei-Organisationen der Republikaner u. a. in Oregon, Texas, Virginia und Iowa.

Die Entwicklung des Abtreibungsrechts in den USA ist weiterhin uneinheitlich. Einerseits gibt es immer wieder Versuche wie jüngst in Idaho, den Schwangerschaftsabbruch durch Auflagen zu erschweren. Andererseits setzen sich Bundesstaaten wie Delaware, Kansas, Kentucky und Montana für den Ausbau von ambulanten Abbruchseinrichtungen ein. An dieser uneinheitlichen Situation dürfte sich so schnell nichts ändern. Eine Revision des Roe-Urteils ist jedenfalls auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.

*Hans-Christoph Froehling/Andreas M. Rauch*

## „Gottes Hoheit in die Welt hineinbringen“

Über Romano Guardinis posthum veröffentlichte „Ethik“

*Der Religionsphilosoph Romano Guardini (1885–1968) gehört zweifellos zu den prägenden Gestalten des deutschen Katholizismus in unserem Jahrhundert. Man braucht nur an Titel wie „Vom Geist der Liturgie“ oder „Das Ende der Neuzeit“ zu denken. Jetzt wurden aus dem Nachlaß Guardinis seine Vorlesungen über Ethik herausgegeben. Sie beschäftigen sich mit der natürlichen Sittlichkeit wie mit dem Verhältnis von christlicher Offenbarung und Ethos und lassen Größe wie Grenzen von Guardinis Denken deutlich sichtbar werden.*

25 Jahre können ein Blatt ziemlich gründlich wenden. Diese Einsicht bestätigt sich im Blick auf das Schrifttum und die Wirkungsgeschichte des katholischen Religionsphilosophen und Theologen *Romano Guardini* (1885–1968). Nach seinem Tod am 1. Oktober 1968 war es zunächst ziemlich still um diesen Mann und sein Werk geworden, obwohl er zuvor als akademischer Lehrer und Autor vielgelesener Schriften zumindest zwei Generationen nachhaltig geprägt hatte. Neues Interesse regte sich bereits 1983 bei der 100. Wiederkehr seines Geburtstages und zeigte bald Wirkung. Einer instruktiven, inzwischen mehrfach aufgelegten Biographie von *Hanna-Barbara Gerl* folgte der kontinuierliche Nachdruck wichtiger, inzwischen vergriffener Schriften Guardinis. Dies machte sein Werk, zumindest seine herausragenden Publikationen, wieder leicht zugänglich. Gleichzeitig wurde damit

allerdings die Chance einer umfassenden Gesamtausgabe oder einer editorisch sorgfältig betreuten Auswahlgabe endgültig vertan.

Von weitreichender Bedeutung war nicht zuletzt die im Umfeld dieses Gedenkjahres einsetzende Befassung mit den vielfältigen Themen und Perspektiven von Guardinis weitverzweigtem Werk in verschiedensten akademischen Arbeiten, angefangen von Examensarbeiten über Dissertationen bis hin zu Habilitationsschriften. Viele dieser Studien liegen inzwischen bereits gedruckt vor, zuletzt die eindrucksvolle Gesamtinterpretation von *Alfons Knoll* unter dem globalen Thema „Glaube und Kultur bei Romano Guardini“ (Paderborn 1994); andere stehen kurz vor ihrer Veröffentlichung oder ihrem Abschluß. Komplementär dazu hat ein Kranz von Tagungen auf Burg Rothenfels am Main, der ehemali-